



## Inhalt

1	Vertragsbestandteile .....	1
2	Leistung, Vergütung .....	1
3	Ausführungsunterlagen .....	1
4	Ausführung .....	2
5	Abfallentsorgung, Reinigung .....	4
6	Ausführungsfristen, Vertragsstrafe, Ersatzvornahme .....	4
7	Behinderung .....	4
8	Abnahme .....	5
9	Mängelansprüche .....	5
10	Haftung gemäß Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und Sozialgesetzbuch (SGB) IV und VII: Kündigung, Schadensersatz, Sicherheitsleistung u. a. ....	5
11	Sicherheiten .....	6
12	Haftung, Versicherungen .....	8
13	Abrechnung, Zahlung .....	8
14	Stundenlohnarbeiten .....	9
15	Beendigung des Vertrages, Kündigung .....	9
16	Sonstiges .....	9
17	Gerichtsstand bei Streitigkeiten .....	9
18	Anordnungsrecht des AG und Vergütungsfolgen, Ankündigungspflicht des NU für zusätzliche Zahlung .....	9
19	Ergänzende Regelungen zu §§ 650b, 650c BGB .....	9
20	Abwendung von Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistung in den Fällen nach § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB .....	10
21	Vorzeitiges Anordnungsrecht .....	10
22	14-tägiges Anordnungsrecht .....	11
23	Unternehmens- und Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct [CoC]) - Anforderungen an unsere Auftragnehmer .....	11

### 1 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile des Vertrages sind im Falle der Auftragserteilung die in Ziffer 1 des **Verhandlungsprotokolls (FB 7.2-03)** aufgeführten Unterlagen.
- (2) Soweit Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des Nachunternehmers (NU) nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für vom NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen u. ä.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich.

### 2 Leistung, Vergütung

Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie einschlägige Steuern. Durch die Preise abgegolten sind auch die Kosten des NU für die Einweisung des Personals des Auftraggebers (AG) in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.

Sämtliche Preise sind für die Dauer der Bauausführung Festpreise.

### 3 Ausführungsunterlagen

- (1) Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Hauptunternehmer (HU) anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen - soweit sie die Leistungen des NU betreffen - vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem HU bekanntzugeben. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem HU festzulegen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der NU alle daraus dem HU oder ihn selbst treffenden Nachteile.



- (2) Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des HU. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung des HU weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.  
Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung des HU zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen.  
Der NU verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit diesem NU-Vertrag bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht dem HU das Recht auf Schadensersatz und Auftragsentziehung zu. Es gelten dann die Rechtsfolgen des § 8.3 VOB/B.
- (3) Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom HU zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem HU rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Montagepläne und die notwendigen Berechnungen sowie für alle Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die hieraus entstehenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung einzukalkulieren.  
Nach Vertragsabschluss hat der NU die von ihm zu erstellenden Planungsunterlagen für Schlitze, Durchbrüche, Leitungsdurchführungen und Detailpläne seiner einzubauenden Werkteile dem HU einzureichen. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen usw. sind vom NU mit dem HU rechtzeitig abzustimmen. Kosten durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben des NU gehen zu Lasten des NU.
- (4) Auch nach Vorlage beim HU bleibt der NU für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich und haftbar. Dies gilt auch dann, wenn der HU derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung freigibt oder genehmigt.
- (5) Der HU darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.
- (6) Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem HU in ausreichender Anzahl einzureichen.
- (7) Alle Vermessungsarbeiten für Leistungen des NU sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.
- (8) Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

#### **4 Ausführung**

- (1) Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den NU abzugeben oder entgegenzunehmen sowie - falls erforderlich - die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.
- (2) Der NU verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und weist dieses dem HU unaufgefordert nach. Er weist dem HU auch die für die Qualitätssicherung gesetzlich oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen unaufgefordert nach. Insbesondere legt er die jeweils einschlägigen EG-Konformitätserklärungen vor.
- (3) Der NU hat auf Anforderung des HU ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des HU zu führen und dem HU täglich einzureichen. Der NU meldet dem HU monatlich die im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag geleisteten Arbeitsstunden.
- (4) Der HU kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem AG hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen AG und NU über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind nicht statthaft.
- (5) Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom HU entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Notwendige Umlagerungen und Umsetzungen werden nicht besonders vergütet. Werden vom HU Strom und Wasser zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung aller für den NU notwendigen Zugangswege hat der NU ohne besondere Vergütung auszuführen.



- (6) Der NU ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der HU übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die in § 4.5 VOB/B genannten Maßnahmen sowie das Ableiten des Tages- und Oberflächenwassers, das seine Leistungen beeinträchtigt, ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen.
- (7) Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Beim Transport von Stoffen hat der NU die Gefahrgutverordnung zu beachten.
- (8) Für vom HU zur Verfügung gestellte Leistungen (z. B. Wasser, Strom usw.) hat der NU eine Kostenbeteiligung nach gesonderter Vereinbarung zu leisten. Verlangt der NU Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten Verbrauchsmengenzähler anzubringen.
- (9) Der NU erbringt unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualität der eingesetzten Materialien und Produkte. Auf Anforderung des HU hat der NU Muster und Proben der vom NU zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom HU verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU. Der NU übergibt dem HU unaufgefordert und unverzüglich, spätestens bis zur Abnahme seiner Leistung Messprotokolle, Massenermittlungen, Prüfprotokolle und Dokumentationen.
- (10) Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe ist die Gefahrstoff-Verordnung zu beachten. Nachweise über Hersteller und Zusammensetzung der verwendeten Stoffe sowie die Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen sind dem HU auf Verlangen binnen 2 Wochen zu übergeben.
- (11) Der HU kann vom NU verlangen, dass er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt.
- (12) Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie projektspezifischen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, insbesondere die Baustellenverordnung sowie einen ggfls. vorhandenen Sige-Plan zu beachten. Der NU erbringt unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise, Qualifikationen und Schulungen und weist diese dem HU auf Anforderung nach. Der NU sorgt für die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und weist diese dem HU unaufgefordert nach. Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden. Vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat der NU diese eigenverantwortlich zu prüfen. Arbeitsunfälle sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden. Der NU meldet dem HU unaufgefordert unfallbedingte Ausfalltage.
- (13) Soweit der HU Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe an den NU gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem HU ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- (14) Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des HU gestattet. Dies gilt auch bei jeder Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere NU und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. NU-Kette geschieht. Der NU verpflichtet sich, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Auf Ziffer 10.3 wird hiermit hingewiesen.
- (15) Bei der Weitergabe von vertraglichen Leistungen durch den NU an weitere NU und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen jeweils aufeinander folgender Untervergaben im Wege einer sog. NU-Kette geschieht, hat der NU jeweils sicherzustellen, dass sämtliche NU und/oder Verleiher - auch sofern sie im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistungen des NU ausführen - die unter Ziffer 4.14 beschriebenen Verpflichtungen übernehmen und einhalten. Auf Ziffer 10.3 wird hiermit hingewiesen.



## **5 Abfallentsorgung, Reinigung**

- (1) Der NU weist dem HU unverzüglich und unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten umwelt- und abfallrechtlichen Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen nach. Der NU hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung des geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Baustelle zu entsorgen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der NU erstellt einen Abfallentsorgungsnachweis nach EN VO 1013 ff.  
Falls der NU diesen Verpflichtungen innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, ist der HU berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem NU zu berechnen. Schäden bzw. Mehrkosten, die aus einer unbefugten Benutzung der vom HU aufgestellten Container entstehen (z. B. Sortieraufwand, höhere Deponiegebühren) werden dem NU in Rechnung gestellt.
- (2) Der NU hat auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen jegliche Beschädigung oder Verschmutzung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des NU. Insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Kommt der NU einer Beseitigungsaufforderung innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der HU die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In beiden Fällen trägt der NU die Kosten.

## **6 Ausführungsfristen, Vertragsstrafe, Ersatzvornahme**

- (1) Alle vereinbarten Termine - auch Zwischentermine - sind vertraglich bindend (Vertragstermine).
- (2) Auf Verlangen des HU ist der NU verpflichtet, unverzüglich einen detaillierten Bauzeitenplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem HU vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- (3) Im Falle des Verzugs hat der NU für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in der gesondert vereinbarten Höhe zu zahlen. Mit der Vertragsstrafe sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, alle Vertragstermine belegt. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.
- (4) Macht der HU einen Anspruch auf Schadensersatz geltend, so ist die verwirkte Vertragsstrafe auf die Höhe des Anspruchs anzurechnen.
- (5) Der HU behält sich Terminplanänderungen vor. In diesem Fall werden neue Vertragstermine vereinbart. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen durch Vereinbarung neuer Termine nicht.
- (6) Ist der NU aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, außerstande, die Arbeiten vertragsgerecht auszuführen und droht hierdurch eine Überschreitung der Fertigstellungsfristen, so ist der HU nach vorheriger schriftlicher Androhung auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen, bei denen es zu Verzögerungen kommt, selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem NU stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütung noch Schadensersatzansprüche zu.

## **7 Behinderung**

- (1) Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- (2) Etwaige geringfügige und bauübliche Behinderungen berechtigen den NU nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem HU. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung nicht nur geringfügige Auswirkungen ergeben, hat der NU diese dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem HU daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (3) Wird der NU von anderen NU oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den HU daran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegen den HU auf den Betrag beschränkt, den der HU gegen den Verursacher durchsetzen kann.



## **8 Abnahme**

- (1) Der NU hat die Fertigstellung seiner Leistungen dem HU schriftlich anzuzeigen
- (2) Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Ferner ist dem HU vor der Abnahme eine vollständige Bauakte zu übergeben. Sie muss die vom NU zu beschaffenden Zustimmungen, Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnisse, Berechnungsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Bestandspläne, den Entsorgungsnachweis nach EN VO 1013 ff. sowie eine Liste mit den Herstellern der vom NU verwandten Materialien enthalten. Bestands- und Revisionspläne sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Form von Datenträgern und dreifach farbig angelegten Lichtpausen (einschließlich eventueller Schaltbilder) zu übergeben.
- (3) Es findet eine förmliche Abnahme statt. Sofern jedoch die NU-Leistungen vereinbarungsgemäß bei der Abnahme der Gesamtleistung des HU durch den AG abgenommen werden, reicht es für die Abnahme in der Regel aus, dass der HU das Gesamt-Abnahmeprotokoll auszugsweise an den NU weiterleitet. Abnahmetermin und Vorbehalte des AG gelten in dem Fall auch gegenüber dem NU. Der NU kann jedoch auch eine gesonderte förmliche Abnahme seiner Leistungen verlangen, sofern er dies dem HU in der schriftlichen Fertigstellungsanzeige mitteilt.
- (4) Eine Abnahme vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist nach § 12.1 VOB/B, Teilabnahmen nach § 12.2 VOB/B und die Abnahmefiktion nach § 12.5 VOB/B sind ausgeschlossen.
- (5) Die fiktive Abnahme richtet sich nach § 640 Abs. 2 BGB. Die Rechtsfolgen treten nur ein, wenn der NU den HU zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat. Dieser Hinweis muss in Textform erfolgen. Die nach § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB zu setzende Frist beträgt mindestens 12 Werktage.
- (6) Die Aufforderung zur Zustandsfeststellung nach § 650g Abs. 1 BGB durch den NU muss in Textform erfolgen.

## **9 Mängelansprüche**

- (1) Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach der VOB/B, soweit im **Verhandlungsprotokoll (FB 7.2-03)** nicht etwas anderes vereinbart ist. Werden Mängel bereits während der Bauausführung festgestellt, kann der HU abweichend von § 4.7 VOB/B i. V. m. § 8.3 VOB/B den Vertrag oder einen abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung kündigen oder den Mangel auf Kosten des NU beseitigen, wenn die vom HU gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos abgelaufen ist.
- (2) Der NU verpflichtet sich, für seine Leistung einschlägige Normen und Vorschriften zum Qualitätsmanagement zu beachten. Der HU ist berechtigt, die Leistungen des NU daraufhin zu überprüfen und zu dokumentieren.
- (3) Der NU tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchführung dieses Vertrages gegen seine Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Der HU ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an den HU in den Verträgen mit seinen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen und diese zu verpflichten, bei Weitervergabe der vertraglichen Leistungen an Subunternehmer und Lieferanten mit diesen gleichfalls eine Abtretung der Mängelansprüche an den HU zu vereinbaren. Die Mängelhaftung des NU bleibt von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des NU kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten zurückabgetreten werden.

## **10 Haftung gemäß Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und Sozialgesetzbuch (SGB) IV und VII: Kündigung, Schadensersatz, Sicherheitsleistung u. a.**

- (1) Bürgenhaftung  
Nach § 14 AEntG haftet ein Unternehmer, der einen Bauauftrag erteilt (HU), wie ein Bürge für die Verpflichtung des Auftragnehmers (NU) zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer und zur Zahlung der Beiträge an die Urlaubskasse. Die gleiche Haftung trifft den Unternehmer auch für etwaige NU des Auftragnehmers und für Verleiher, die vom Auftragnehmer oder einem seiner NU beauftragt worden sind.  
Weiterhin haftet ein Unternehmer, der einen Bauauftrag erteilt (HU), nach §§ 28e Abs. 3a SGB IV und 150 Abs. 3 SGB VII wie ein Bürge für die Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge seiner mit Bauleistungen beauftragten Auftragnehmer im In- und Ausland (NU). Die gleiche Haftung trifft den Unternehmer auch für Verleiher, die vom Auftragnehmer beauftragt worden sind.



(2) Zusicherung/Mitteilungs- und Nachweispflichten

Der NU versichert, die Vorschriften des AentG, des MiLoG und der SGB IV und VII vollständig einzuhalten, insb. seinen Mitarbeitern den Mindestlohn zu bezahlen, die Beiträge an die Urlaubskasse ordnungsgemäß abzuführen sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachzukommen.

Der NU übergibt dem HU nach Maßgabe von Ziffer 9 des **Verhandlungsprotokolls (FB 7.2-03)** die dort aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum dort jeweils genannten Übergabezeitpunkt.

Im Falle der Weitervergabe der Leistungen nach dem NU-Vertrag oder von Teilen dieser Leistungen und im Falle der Beauftragung von Verleihern wird der NU auch seine NU und Verleiher ausdrücklich zur Einhaltung der Vorschriften des AentG, des MiLoG und der SGB IV und VII verpflichtet. Soweit aufeinander folgende Untervergaben im Wege einer NU-Kette erfolgen, verpflichtet sich der NU, durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass sämtliche NU und/oder Verleiher diese Verpflichtungen erfüllen. Das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung seitens des HU zu jeder Weitervergabe von Leistungen bleibt hiervon unberührt.

Sowohl bei Erbringung der Bauleistung durch den NU selbst als auch bei Weitervergabe an weitere NU oder bei Beauftragung eines Verleihers teilt der NU dem HU die Namen und die Tätigkeitsdauer sowie die zuständigen Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge für die zur Durchführung des Werkes jeweils notwendigen Beschäftigten mit, bei Arbeitnehmerüberlassung zusätzlich die der Leiharbeiter und bei Beauftragung eines ausländischen NU die der ausländischen Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der NU dem HU unverzüglich mit.

Der NU verpflichtet sich, dem HU monatlich eine von seinen Arbeitnehmern ausgestellte Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes und bei Weitervergabe und/oder Beauftragung eines Verleihers die Erklärung der Arbeitnehmer des/der betreffenden weiteren Unternehmer(s) entsprechend dem Muster des HU vorzulegen. Der NU weist dem HU ferner auf Verlangen in datenschutzrechtlich zulässigerweise durch weitere Unterlagen, z. B. die Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers, die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter nach.

(3) Kündigung und Schadensersatz

Im Falle der Nichteinhaltung der unter Ziffern 4.14, 4.15 und 10.2. aufgeführten Verpflichtungen ist der HU berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des HU auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen werden in diesem Fall als Mindestschaden angerechnet.

(4) Sicherheit

Wird als Sicherheit für die Erfüllung der vertraglich geregelten Freistellungsverpflichtung des NU für Ansprüche gegen den HU aus der Bürgenhaftung gemäß AEntG, MiLoG, SGB IV und VII ein Einbehalt vereinbart, wird die Sicherheit reduziert, wenn und soweit der NU nachweist, dass er und auch alle weiteren zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen, für die der HU als Bürge haftet, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts sowie der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachgekommen sind. Im Falle eines Bareinbehaltes verpflichtet sich der HU, den freigewordenen Betrag unverzüglich auszubezahlen.

Wird die Freistellungsverpflichtung des NU über eine vom NU zu stellende Vertragserfüllungsbürgschaft abgesichert, wird die Vertragserfüllungsbürgschaft vom HU bezüglich des über den vertraglich vereinbarten Prozentsatz hinausgehenden Betrages freigegeben, sobald - mit Ausnahme der vertraglich geregelten Freistellungsverpflichtung des NU - sämtliche sonstigen vertraglichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Eine weitergehende Freigabe der Bürgschaft erfolgt nur in dem Maß, in dem der NU nachweist, dass er und alle weiteren zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen, für die der HU als Bürge haftet, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts sowie der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachgekommen sind.

(5) Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Der NU ermächtigt den HU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweils zuständigen Einzugsstellen einzuholen.

## 11 Sicherheiten

- (1) Der NU hat eine Sicherheit für Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme zu stellen. Maßgeblich ist die Netto-Auftragssumme gemäß Ziffer 2 des **Verhandlungsprotokolls (FB 7.2-03)**, und zwar auch dann, wenn weitere Leistungen, beispielsweise Änderungen nach § 650b BGB, angeordnet oder vereinbart werden.  
Die Sicherheit für Vertragserfüllung umfasst



- Ansprüche des HU auf die Erfüllung der aus dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen des NU einschließlich etwaiger auf Grundlage von § 650b BGB geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen;
- Ansprüche des HU auf Erfüllung aller Verpflichtungen des NU wegen auftragslos erbrachter Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag;
- Ansprüche des HU auf Erfüllung aller Verpflichtungen zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund;
- Mängelansprüche des HU, allerdings begrenzt auf vor der Abnahme gerügte Mängel;  
Bei der Abnahme vorbehaltene Mängel und später gerügte Mängel werden nur von der Gewährleistungssicherheit nach Ziffer 11.2 gesichert;
- die Ansprüche des HU auf Rückzahlung eventueller Überzahlungen des HU an den NU einschließlich Zinsen und Nutzungen;
- die Ansprüche des HU auf Erfüllung der Freistellungsverpflichtung für
  - (i) die Haftung des HU gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG,
  - (ii) die Zahlung des Mindestentgelts und/oder Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien,
  - (iii) die Haftung gemäß § 28e Abs. 3a bis 3e SGB IV sowie
  - (iv) gemäß § 150 Abs. 3 SGB VII i. V. m. § 28e Abs. 3a SGB IV;
- den Anspruch aus § 650c Abs. 3 Sätze 3 und 4 BGB, soweit der HU nicht nach Ziffer 20 eine wirksame anderweitige Sicherheit für diesen Anspruch erlangt hat;
- die Regressansprüche des HU gegen den NU im Falle der Inanspruchnahme durch die einzelnen Sozialversicherungsträger oder durch deren Einzugsstelle oder auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. 3a bis 3e SGB IV sowie
- Freistellungsansprüche des HU im Falle einer Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des NU oder durch Arbeitnehmer eines in der NU-Kette enthaltenen NU oder Dritte auf Zahlung des Mindestlohns und/oder der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskasse) gemäß § 13 MiLoG und § 1 AEntG.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung kann durch Einbehalt von fälligen Abschlagszahlungen gestellt werden. Entscheidet sich der NU statt eines Einhalts zur Übergabe einer Bürgschaft, so hat dies durch eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erfolgen. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet sein, einen Verzicht auf die Einrede der Vorausklage sowie einen Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages enthalten. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt und Gerichtsstand der Sitz des HU oder der Ort des Bauvorhabens ist. Das Muster der **Vertragserfüllungsbürgschaft (FB 7.2-05)** ist zu verwenden.

Im Fall der Sicherheit durch Einbehalt wird dessen Einzahlung auf ein Sperrkonto einvernehmlich ausgeschlossen.

- (2) Der HU ist berechtigt, von der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme des NU einen Einbehalt in Höhe von 5 % als Gewährleistungssicherheit vorzunehmen.

Die Gewährleistungssicherheit umfasst

- die Gewährleistungsansprüche des HU wegen bei der Abnahme vorbehaltener oder danach erstmals gerügter Mängel;  
Ansprüche wegen vor der Abnahme gerügter Mängel werden nur von der Sicherheit für Vertragserfüllung nach Ziffer 11.1 gesichert;
- die Rückzahlung eventueller Überzahlungen des HU an den NU einschließlich der Nutzungen und Zinsen
- den Anspruch aus § 650c Abs. 3 Sätze 3 und 4 BGB, soweit der HU nicht nach Ziffer 20 eine wirksame anderweitige Sicherheit für diesen Anspruch erlangt hat;
- die Erfüllung der Freistellungsverpflichtung für
  - (i) die Haftung des HU gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG,
  - (ii) die Zahlung des Mindestentgelts und/oder Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien,
  - (iii) die Haftung gemäß § 28e Abs. 3a bis 3e SGB IV sowie
  - (iv) gemäß § 150 Abs. 3 SGB VII i. V. m. § 28e Abs. 3a SGB IV;
- die Regressansprüche des HU gegen den NU im Falle der Inanspruchnahme durch die einzelnen Sozialversicherungsträger oder durch deren Einzugsstelle oder auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. 3a bis 3e SGB IV sowie
- Regressansprüche des HU gegen den NU für den Fall einer Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des NU oder durch Arbeitnehmer eines in der NU-Kette enthaltenen NU oder Dritte auf Zahlung des Mindestlohns und/oder der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskasse) gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG.

Entscheidet sich der NU zur Ablösung des Einhalts für die Gewährleistung durch eine Bürgschaft, so hat diese den Vorgaben der Ziffer 11.2 zu entsprechen. Das Muster der **Bürgschaft für**



**Mängelansprüche (FB 7.2-06)** ist zu verwenden.

Wählt der NU eine Sicherheit durch Einbehalt, wird dessen Einzahlung auf ein Sperrkonto einvernehmlich ausgeschlossen.

Der HU hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

- (3) Sofern HU und NU eine Vorauszahlung vereinbart haben, ist der NU verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche des HU eine Bürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe der Vorauszahlung zu stellen. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt im übrigen Ziffer 11.1 entsprechend. Die Bürgschaft muss von einem namhaften Kreditinstitut oder Kreditversicherer der Europäischen Union stammen und dem HU vor der Vorauszahlung übergeben werden.
- (4) Ergänzend gilt für die Sicherheitsleistung durch den NU - soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt - § 17 VOB/B.

## 12 Haftung, Versicherungen

- (1) Der NU haftet im Verhältnis zum HU für sämtliche Schäden, die bei der Abwicklung des Vertrages dem HU oder Dritten entstehen und deren Ursache der NU zu vertreten hat. In diesem Umfang hat er auch den HU von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der NU hat dem HU eine nach Deckungsumfang und -höhe ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und das Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses während der Bauzeit zu belegen. Diese Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung umfassen, es sei denn, die Leistung des NU umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von Dritten hergestellten und gelieferten Produkten oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen die Mindestdeckungssummen betragen für:

<u>Bauhauptgewerbe</u>	<u>Baunebengewerbe</u>
2.500.000,00 € für Personenschäden	2.500.000,00 € für Personenschäden
2.500.000,00 € für Sach-, Vermögens- und Bearbeitungsschäden	2.500.000,00 € für Sach- und Vermögensschäden 250.000,00 € für Bearbeitungsschäden

- (3) Der Umfang der Haftung des NU wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den HU nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zugunsten des NU und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen. Der NU tritt seine Ansprüche gegen die Versicherer auf Freistellung aus dem Versicherungsverhältnis an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Ist die Abtretung nach den Versicherungsbedingungen nicht zulässig, ermächtigt der NU den HU, die Forderung gegen den Versicherer einzuziehen.
- (4) Schließen AG oder HU eine objektbezogene Haftpflichtversicherung unter Einschluss des NU-Risikos ab, ist der NU verpflichtet, die anteilige Prämie sowie den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.
- (5) Bauleistungsschäden hat der NU dem HU unverzüglich anzuzeigen. Soweit der NU dieser Pflicht nicht nachkommt, trägt er alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile selber. Selbstbehalte gehen zu Lasten des NU.
- (6) Anstelle von § 7 VOB/B gilt für die Gefahrtragung § 644 BGB.

## 13 Abrechnung, Zahlung

- (1) Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Einzureichen sind prüffähige Rechnungen in doppelter Ausfertigung, aus denen die Projektbezeichnung, die Projektnummer, die ausgeführten Leistungen sowie alle erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen.
- (2) Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des Einbehaltes für Mängelansprüche, falls der NU keine Bürgschaft für Mängelansprüche gestellt hat. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung.
- (3) Sämtliche Zahlungen erfolgen per Überweisung.
- (4) Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen des HU wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Einen Wegfall der Bereicherung kann der NU nicht geltend machen. Bei Überzahlung verpflichtet sich der NU zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrages zzgl. 5 % Zinsen seit Zahlung, es sei denn, der HU weist höhere oder geringere gezogene Nutzungen nach. § 650c Abs. 3, Sätze 3 und 4 BGB bleiben unberührt.
- (5) Von allen Zahlungen behält der HU 15 % des fälligen Brutto-Rechnungsbetrages ein und führt sie als Steuerabzug gemäß § 48 EStG an das für den NU zuständige Finanzamt ab. Der Steuerabzug



unterbleibt, wenn der NU dem HU eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG des für ihn zuständigen inländischen Finanzamtes vorlegt.

#### **14 Stundenlohnarbeiten**

- (1) Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf schriftliche Anweisung des HU durchgeführt und müssen täglich durch Stundenlohnzettel nachgewiesen werden, die ausschließlich der Bauleiter des HU gegenzeichnet. Die Höhe der Vergütung für eine Lohnstunde wird zwischen HU und NU besonders vereinbart.
- (2) Stellt sich bei späterer Prüfung heraus, dass die bereits unterschriebenen Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet. Bei evtl. Doppelzahlung gilt Ziffer 13.4.

#### **15 Beendigung des Vertrages, Kündigung**

- (1) Die Kündigung richtet sich nach der VOB/B mit nachfolgenden Maßgaben.
- (2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem HU auch zu, wenn der NU die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung) nicht beachtet oder Nachweise, die der HU nach den vertraglichen Vereinbarungen verlangen darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegen kann und dem HU oder der Bauausführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht. Die Berechtigung des HU zur Kündigung setzt eine angemessene Nachfrist sowie deren fruchtlosen Ablauf voraus. In diesem Fall gelten die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B.
- (3) Kündigungsrechte nach § 648a BGB bleiben neben etwaigen Kündigungsrechten nach der VOB/B unberührt.
- (4) Teilkündigungen richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere nach § 648a Abs. 2 BGB. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B findet keine Anwendung.
- (5) Die Leistungsfeststellung nach der Kündigung bestimmt sich für ordentliche und für außerordentliche Kündigungen nach § 648a Abs. 4 BGB. § 8 Abs. 7 VOB/B findet keine Anwendung.

#### **16 Sonstiges**

- (1) Forderungen des NU gegen den HU aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des HU abgetreten oder verpfändet werden.
- (2) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des NU ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

#### **17 Gerichtsstand bei Streitigkeiten**

Gerichtsstand ist Berlin.

#### **18 Anordnungsrecht des AG und Vergütungsfolgen, Ankündigungspflicht des NU für zusätzliche Zahlung**

- (1) § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie § 2 Abs. 1 und 4 bis 9 VOB/B finden keine Anwendung. Stattdessen gelten die vertraglichen Vereinbarungen und ergänzend die gesetzlichen Regelungen, also insbesondere §§ 313, 650b und 650c BGB.
- (2) Der NU übernimmt es als vertragliche Nebenpflicht in allen Fällen, in denen er über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlungen vom HU beanspruchen will, also insb. - aber nicht nur- in allen Fällen nach §§ 304, 650b, 650c, 642, 670 und 812 ff. BGB oder § 6 Abs. 6 VOB/B, jeweils unverzüglich
  1. den HU auf diesen Umstand hinzuweisen und
  2. dem HU eine möglichst genaue Schätzung der Höhe solcher Zahlungen zu übermitteln um ihm eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Entstehung von Mehrkosten vermieden werden kann.

#### **19 Ergänzende Regelungen zu §§ 650b, 650c BGB**

- (1) Der NU übernimmt es nach dem Zugang eines Änderungsbegehrens des HU nach § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB als vertragliche Nebenpflicht, Einwendungen gegen die Zumutbarkeit des Änderungsbegehrens, etwaige Bedenken gegen die Änderung - auch bezüglich der Notwendigkeit, etwaig erforderliche Mitwirkungshandlungen des HU und etwaige Auswirkungen auf die Bauzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.



- (2) Der NU ist verpflichtet, das nach § 650b Abs. 1 Sätze 2 und 5 BGB erforderliche Angebot unverzüglich, in der Regel binnen einer Woche, in Textform vorzulegen. Das Angebot des NU muss den Anforderungen nach § 650c Abs. 1 BGB an die Berechnung/Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruchs entsprechen, soweit dies dem NU zu diesem Zeitpunkt bereits möglich ist. Im Übrigen gelten für das vorzulegende Angebot die Regelungen nach § 650b Abs. 1 BGB.
- (3) Es wird vereinbart, dass keine Urkalkulation zum Zwecke der Abrechnung nach § 650c Abs. 2 BGB hinterlegt wird.

## **20 Abwendung von Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistung in den Fällen nach § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB**

- (1) Vereinbarte oder gemäß § 632a BGB geschuldete Abschlagszahlungen, die vom NU gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB berechnet werden, kann der HU dadurch abwenden, dass er Abschlagszahlungen mindestens in Höhe des zutreffenden Betrags der Höhe des Vergütungsanspruchs leistet und in Höhe der Differenz des vom NU nach § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB geforderten Betrags zum Betrag dieser Abschlagszahlung des HU (die so ermittelte Differenz nachfolgend „Differenzbetrag“ genannt) auf seine Kosten Sicherheit für vereinbarte oder gemäß § 632a BGB geschuldete Abschlagszahlungen durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen leistet.
- (2) Der NU kann seinerseits den Differenzbetrag ganz oder teilweise verlangen, soweit er selbst eine den Anforderungen nach Ziffer 20.1 entsprechende Sicherheit in Höhe seines Verlangens an den HU leistet und eine etwa bereits gestellte Sicherheit des HU in entsprechender Höhe zurückgewährt. Der HU hat dem NU die Kosten der Sicherheitsleistung zu erstatten.
- (3) § 650f BGB bleibt von den Regelungen nach dieser Ziffer 20 unberührt. Verlangt der NU Sicherheit nach dieser Vorschrift, die den nach Ziffer 20.2 vom NU geforderten Betrag umfasst, sind vom HU gestellte Sicherheiten nach Ziffer 20.1 zurückzugeben.

## **21 Vorzeitiges Anordnungsrecht**

- (1) In den nachfolgenden Fällen nach Ziffern 21.2 bis 21.9 ist der HU auch bereits vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur vorzeitigen Anordnung nach § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB berechtigt. Die Gründe für die Berechtigung zur vorzeitigen Anordnung sind mit der Anordnung jeweils darzulegen. Der NU ist verpflichtet, auch einer vorzeitigen Anordnung des HU nachzukommen, jedoch bleibt ihm in allen Fällen der Einwand der Zumutbarkeit nach § 650b Abs. 2 Satz 2 BGB unberührt. Der NU ist auch bei einer vorzeitigen Anordnung jederzeit berechtigt, sein Angebot nachzureichen. Die Parteien streben unbeschadet der Wirksamkeit einer bereits erfolgten und nach dieser Ziffer 21 zulässigen vorzeitigen Anordnung nachträgliches Einvernehmen an.
- (2) Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit eine Änderung vorliegt, für die dem NU nach § 650c Abs. 1 Satz 2 BGB kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zusteht.
- (3) Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit der NU
  1. das Angebot nach Ziffer 19.2 nicht fristgerecht vorlegt oder
  2. ernsthaft und endgültig die Vorlage eines Angebotes verweigert oder
  3. das nach § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB geschuldete Streben nach Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung ernsthaft und endgültig verweigert.
- (4) Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit der NU dem HU gegenüber auf die Einhaltung der Frist verzichtet oder den HU zu einer Anordnung auffordert.
- (5) Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit dies erforderlich ist, wenn dem HU andernfalls ein Schaden von mehr als 5 % der Auftragssumme oder mehr als 10.000,00 € entstehen würde.
- (6) Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit bei einem Abwarten der Frist eine Erhöhung des dem NU nach § 650c Abs. 1 Satz 2 BGB zustehenden Anspruchs auf Vergütung für vermehrten Aufwand um mehr als 10 % netto zu Lasten des HU eintreten würde.
- (7) Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit dies wegen Gefahr im Verzug für Leib und Leben oder bedeutende Sachwerte erforderlich ist.
- (8) Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit und sobald dies erforderlich ist, weil ansonsten ein Rückbau von während der Frist zu erbringenden Leistungen erfolgen oder der HU einen Baustopp aussprechen müsste.
- (9) Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit und sobald dies erforderlich ist, weil dem HU selbst aufgrund einer ihm von seinem Auftraggeber zur Vertragserfüllung, insbesondere zur Mangelbeseitigung, gesetzten Frist eine berechtigte Kündigung droht.



## **22 14-tägiges Anordnungsrecht**

- (1) Angesichts der Komplexität der Baumaßnahme, des engen Bauablaufs und der Vielzahl von beteiligten NU auf der Baustelle kann der HU unbeschadet der vorstehenden Regelungen die Änderung nach § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB in Textform anordnen, wenn die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim NU keine Einigung nach § 650b Abs. 1 BGB erzielen.
- (2) Der Einwand der Zumutbarkeit nach § 650b Abs. 2 Satz 2 BGB bleibt unberührt. Der NU ist auch bei einer Anordnung nach dieser Ziffer jederzeit berechtigt, sein Angebot nachzureichen. Die Parteien streben unbeschadet der Wirksamkeit einer bereits erfolgten Anordnung nachträgliches Einvernehmen an.

## **23 Unternehmens- und Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct [CoC]) - Anforderungen an unsere Auftragnehmer**

Wir, die Karl Weiss Technologies GmbH, erwarten von unseren Auftragnehmern (AN) - Hersteller, Lieferanten und Nach-/Subunternehmer, dass diese einen Beitrag zur aktiven Umsetzung der hier genannten Punkte leisten und sich zur Einhaltung der genannten Punkte verpflichten, unabhängig davon, ob es sich dabei um Erwartungen an den AN oder um Pflichten des AN handelt.

- (1) Wir tolerieren kein gesetzes- oder regelwidriges Verhalten unserer AN.
- (2) Unsere AN halten sich strikt an das Korruptions- und Bestechungsverbot. Dazu gehört auch, dass Lieferanten verantwortungsvoll mit Geschenken umgehen und keine Geschenke in welcher Form auch immer annehmen oder anbieten dürfen, von denen angenommen werden muss, dass sie geschäftliche Entscheidungen unangemessen beeinflussen können.
- (3) Wir erwarten von unseren AN die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, die in internationalen Konventionen (United Nations), internationalen Grundsätzen, Programmen und Standards (internationale Arbeitsorganisation), Strategien (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) sowie dem Global Compact (United Nations) enthalten sind.
- (4) Wir erwarten von unseren AN, dass sich diese an die Menschenrechte halten, insbesondere an das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit gemäß den Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
- (5) Unsere AN erkennen an, dass nachhaltiges Handeln in der Unternehmensvision der Karl Weiss Technologies GmbH verankert ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sind gleichermaßen auch die AN gefordert. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese ein angemessenes Maßnahmenprogramm in den Bereichen Umwelt, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Risikomanagement und Compliance aufbauen und anwenden.
- (6) Unsere AN fördern die Inhalte des Code of Conduct bei ihren eigenen AN in angemessener Weise (Lieferkette).

Ansprechpartner für Ihre Anfragen und Meldungen:

Heinrich Richard Kairies

Geschäftsführung

Telefon: +49 30 311762-0

E-Mail: [info@karl-weiss.com](mailto:info@karl-weiss.com)